

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 46/13 B

L 9 AL 19/10 ZVW (Bayerisches LSG)
S 4 AL 456/05 (SG Augsburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Elisabeth Mechold,
Fürholzstraße 4, 76596 Forbach.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. April 2013 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. Dezember 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt D , A , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 13.12.2012 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) - nach Zurückverweisung durch das Bundessozialgericht (BSG) - die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 24.11.2005 zurückgewiesen, mit dem dieses die Aufrechnung zu Unrecht gezahlter Reisekosten gegen nachzuzahlendes Überbrückungsgeld durch die Beklagte als rechtmäßig angesehen hatte. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt D , A , beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach Aktenlage ersichtlich.
- 5 Rechtsfragen grundsätzlicher Art im Zusammenhang mit der Zulässigkeit der Aufrechnung sind nicht ersichtlich, nachdem das BSG die Voraussetzungen hierfür im zurückverweisenden Urteil in gleicher Sache vom 16.12.2009 (*B 7 AL 43/07 B*) bereits geklärt hat und nur noch im Streit steht, ob und ggf wann der Kläger seinen Anspruch auf Übergangsgeld - wirksam - an seine jetzige Ehefrau zur Sicherung einer Darlehnsforderung abgetreten und ob die Beklagte Kenntnis von der (angeblichen) Abtretung hatte. Auch eine Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung ist nicht zu erkennen.
- 6 Schließlich sind Verfahrensfehler des LSG nicht ersichtlich. Soweit der Kläger rügt, das Verfahren sei inzwischen über mehrere Instanzen seit 2003 anhängig und habe auch nach Zurückverweisung an das LSG über zweieinhalb Jahre gedauert, ist nicht ersichtlich, dass der Rechtsstreit verfahrensfehlerhaft verzögert worden wäre und die angefochtene Entscheidung hierauf beruhen könnte (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 18 RdNr 13 ff; stRspr*). Soweit der Kläger sinngemäß die Richtigkeit der Beweiswürdigung durch das LSG in Frage stellt, ist diese Rüge kraft Gesetzes (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG) ausgeschlossen.



- 7 Da dem Kläger hiernach PKH nicht zu gewähren war, entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 121 ZPO).
- 8 Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde gegen das Urteil des LSG ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl. § 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)